

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10. November 1991 (GVB1 S. 382) und des Art. 2 des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVB1 S. 264) erlässt die Gemeinde Rottenbuch folgende

Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1 Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- 1 Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- 2 Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabenmaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,90 €

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. 4. 1991 außer Kraft.

Rottenbuch, den 10. 10. 2008



Keller

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 15. 10. 2008 durch Anschlag an der Gemeindefel. Der Anschlag wurde am 15. 10. 2008 angeheftet und am 31. 10. 2008 abgenommen.